

Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben (StrVAG)

(Vom

Die Landsgemeinde,

gestützt auf Artikel 50 Absatz 3 und 4 der Kantonsverfassung¹⁾ und Artikel 105 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)²⁾,

erlässt:

I.

GS ? ?/??, Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben (StrVAG), wird als neuer Erlass publiziert.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Dieses Gesetz regelt die Besteuerung von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern mit Standort im Kanton Glarus sowie die Erhebung von Gebühren bei der Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr.

Art. 2 *Zuständige Behörde*

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die für die Erhebung von Strassenverkehrsabgaben zuständige kantonale Behörde.

Art. 3 *Steuersubjekt*

¹ Steuerpflichtig ist der Halter oder die Halterin des Steuerobjektes.

Art. 4 *Mitwirkungspflichten der Steuersubjekte*

¹ Die Steuersubjekte müssen der für die Veranlagung und den Einzug zuständigen Behörde auf Verlangen über die für die Erhebung der Strassenverkehrssteuer notwendigen und massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich wahrheitsgemäss Auskunft erteilen, soweit die Angaben von der Veranlagungsbehörde nicht selber über verfügbare andere Informationsquellen erhoben werden können.

¹⁾ GS I A/1/1

²⁾ SR 741.01

² Hat das Steuersubjekt trotz Mahnung seine zumutbaren Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Informationen nicht einwandfrei ermittelt werden, nimmt die zuständige Behörde die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vor.

Art. 5 *Steuerobjekt*

¹ Der Besteuerung unterliegen Motorfahrzeuge und Anhänger mit Standort im Kanton Glarus, die auf öffentlichen Strassen verkehren.

Art. 6 *Ausnahmen von der Steuerpflicht*

¹ Von der Bezahlung der Strassenverkehrssteuer befreit sind:

- a. Fahrräder (ohne Motorisierung) und E-Bikes bis 25 km/h;
- b. Motorfahrzeuge bis 10 km/h;
- c. Motorfahrzeuge und Anhänger des Bundes für ihre dienstliche Verwendung;
- d. Motorfahrzeuge und Anhänger des Kantons, der Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Korporationen oder Zweckverbände, soweit sie ausschliesslich dienstlich verwendet werden.
- e. Motorfahrzeuge und Anhänger des konzessionierten fahrplanmässigen öffentlichen Linienverkehrs.

² Für Motorfahrzeuge und Anhänger, die nur teilweise dienstlich verwendet werden, wird die Strassenverkehrssteuer entsprechend ermässigt.

³ Die Steuer für Motorfahrzeuge von Halterinnen und Haltern mit einer Mobilitätsbehinderung kann unter Berücksichtigung von deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit auf schriftliches Gesuch hin reduziert werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 7 *Steuerperiode*

¹ Steuerperiode ist das Kalenderjahr.

² Die Steuer ist im Voraus für das ganze Jahr oder den Rest des Jahres ab Inverkehrsetzung des Steuerobjekts (Bezug der Kontrollschilder) zu entrichten.

Art. 8 *Beginn und Ende der Steuerpflicht*

¹ Die Steuerpflicht beginnt mit dem Bezug der Kontrollschilder und endet mit der Rückgabe der Kontrollschilder oder dem Verzicht auf ein Wechselschild.

² Die Steuern werden tagesgenau berechnet. Bei Postzustellung des Kontrollschildes gilt der Poststempel, bei Unleserlichkeit der Arbeitstag vor der Zustellung bei der zuständigen Behörde.

³ Bei einem Halterwechsel hat das neue Steuersubjekt die Strassenverkehrssteuer von dem Tag an zu entrichten, an welchem es das Kontrollschild für das Steuerobjekt bezieht.

⁴ Für Steuerobjekte, deren Standort von einem anderen Kanton in den Kanton Glarus verlegt werden, ist die Strassenverkehrssteuer ab dem Bezug der Kontrollschilder im Kanton Glarus zu entrichten.

⁵ Für Steuerobjekte, deren Standort vom Ausland in den Kanton Glarus verlegt werden, ist die Strassenverkehrssteuer ab dem Bezug der Kontrollschilder im Kanton Glarus zu entrichten, spätestens aber ab dem Zeitpunkt, ab welchem das Steuersubjekt gemäss Bundesrecht zum Bezug des schweizerischen Fahrzeugausweises mit schweizerischen Kontrollschildern verpflichtet ist.

Art. 9 *Zahlungsverzug*

¹ Bei Zahlungsverzug von Strassenverkehrssteuern wird nach erfolgloser Mahnung und soweit bundesrechtlich vorgesehen, der Entzug des Fahrzeugausweises und der Kontrollschilder gebührenpflichtig verfügt; vorbehalten bleibt die Durchführung des Betreibungsverfahrens.

² Werden entzogene Ausweise und Kontrollschilder nicht fristgerecht abgegeben, ordnet die zuständige Behörde den kostenpflichtigen Einzug durch die Kantonspolizei an.

³ Weitere Dienstleistungen der zuständigen Behörde werden erst nach Begleichung des geschuldeten Betrags, von damit zusammenhängenden Auslagen und nur gegen Sofortzahlung erbracht.

Art. 10 *Nachzahlung und Rückerstattung*

¹ Ergibt sich nachträglich, dass die Strassenverkehrssteuer nicht oder nicht vollständig veranlagt worden ist, muss der zu wenig bezahlte Steuerbetrag nachbezahlt werden.

² Wurde eine zu hohe Strassenverkehrssteuer veranlagt, wird der zu viel bezahlte Betrag zurückerstattet.

³ Wird ein Steuerobjekt während der Steuerperiode durch Abgabe der Kontrollschilder ausser Verkehr gesetzt, so werden bereits bezahlte Verkehrssteuern nach der Verrechnung mit geschuldeten Strassenverkehrsabgaben zurückerstattet.

Art. 11 *Verjährung*

¹ Nachzahlungs- und Rückerstattungsansprüche verjähren innert fünf Jahren seit der Fälligkeit der Forderung.

Art. 12 *Steuerinkasso und Ausführungsrecht*

¹ Die Steuern werden von der zuständigen Behörde in Rechnung gestellt.

² Der Regierungsrat regelt die Zahlungsmodalitäten und Spezialfälle wie die provisorische Inverkehrsetzung, Fahrzeuge mit auswechselbaren Karosserien, den Fahrzeugwechsel oder Ersatzfahrzeuge.

³ Der Regierungsrat passt die Strassenverkehrssteuern jeweils für das Folgejahr der Teuerung an, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder der letzten Anpassung um 5 Prozentpunkte verändert hat. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor der Steuerperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf erfolgt keine Anpassung.

Art. 13 *Verwendung des Steuerertrages*

¹ Die Strassenverkehrssteuern sind zur Deckung der mit dem Strassenverkehr zusammenhängenden Kosten zu verwenden.

² Der Verkehrssteuerertrag wird wie folgt aufgeteilt:

- a. fünf Sechstel zugunsten des Kantons;
- b. ein Sechstel zugunsten der Gemeinden.

³ Der den Gemeinden zustehende Anteil wird nach Massgabe der Anzahl Steuerobjekte mit Standort in der jeweiligen Gemeinde, der ständigen Wohnbevölkerung und der Grösse der produktiven Fläche verteilt.

Art. 14 *Rechtsöffnungstitel*

¹ Rechtskräftige Verfügungen und Rechnungen des Kantons für Steuer- und Gebührenforderungen sind gemäss Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)³ vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

Art. 15 *Strassenverkehrsgebühren*

¹ Der Kanton erhebt Gebühren für amtliche Verrichtungen aus dem Vollzug des Strassenverkehrsrechts, insbesondere für die Durchführung von Prüfungen, die Erteilung von Bewilligungen oder den Erlass von Verfügungen und Mahnungen.

² Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

2. Steuerbemessungsfaktoren

Art. 16 *Grundsätze*

¹ Steuerobjekte werden grundsätzlich nach dem Gesamtgewicht oder der Leistung gemäss den Angaben im Fahrzeugausweis besteuert.

² Bemessungsfaktoren können zwecks Verwirklichung öffentlicher Interessen kombiniert werden.

³ Für bestimmte Fahrzeugkategorien können andere sachgerechte Bemessungsfaktoren festgelegt werden, die von jenen nach Absatz 1 abweichen.

³ SR 281.1

⁴ Bei Motorfahrzeugen, die ihre Antriebsenergie ganz oder teilweise aus einer extern aufladbaren Batterie oder Wasserstoffbrennzelle beziehen, kann zur Kompensation des antriebsbedingten Mehrgewichts und der antriebsbedingten Mehrleistung je ein Abzug von maximal 30 Prozent gewährt werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

⁵ Vorbehalten bleibt die besondere Besteuerung bei Wechsel- und Händler Schildern.

Art. 17 *Personenwagen*

¹ Die Steuer für leichte und schwere Personenwagen (Klassen M1 bis 3,5 t Gesamtgewicht und M1 über 3,5 t Gesamtgewicht) bemisst sich nach dem Gesamtgewicht in Kilogramm und der Leistung in Kilowatt gemäss Fahrzeugausweis.

² Die Steuer beträgt pro Kilogramm 0.131 Franken und pro Kilowatt 0.93 Franken.

Art. 18 *Kleinbusse sowie leichte und schwere Motorwagen*

¹ Die Steuer für Motorwagen zum Personentransport (Klassen M1 und M2 bis 3,5 t Gesamtgewicht sowie M1 über 3,5 t Gesamtgewicht) bemisst sich nach dem Gesamtgewicht in Kilogramm gemäss Fahrzeugausweis.

² Die Steuer beträgt pro Kilogramm 0.141 Franken.

Art. 19 *Gesellschaftswagen und Gelenkbusse*

¹ Die Steuer für Gesellschaftswagen und Gelenkbusse (Klassen M2 und M3 über 3,5 t Gesamtgewicht) bemisst sich nach der Anzahl Sitzplätze gemäss Fahrzeugausweis.

² Die Steuer beträgt pro Sitzplatz 50 Franken.

Art. 20 *Motorwagen zum Sachentransport*

¹ Die Steuer für Lieferwagen (Klasse N1 bis 3,5 t Gesamtgewicht) bemisst sich nach dem Gesamtgewicht in Kilogramm gemäss Fahrzeugausweis und beträgt pro Kilogramm 0.141 Franken.

² Die Steuer für Lastwagen (Klassen N2 und N3) bemisst sich nach der Nutzlast in Kilogramm gemäss Fahrzeugausweis und beträgt:

- a. bis 1500 kg Nutzlast 500 Fr.;
- b. als Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene 500 kg Nutzlast 110 Fr.

³ Die Steuer für Sattelschlepper und Sattelmotorfahrzeuge inklusive Auflieger beträgt:

- a. pro 500 kg Nutzlast 110 Fr.;
- b. Auflieger analog Transportanhänger gemäss Artikel 22 Absatz 13.

Art. 21 *Motorräder, Kleinmotorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge, Motorschlitten*

¹ Die Steuer für Motorfahrzeuge der Klassen L1–L7 bemisst sich nach der Leistung in Kilowatt gemäss Fahrzeugausweis.

² Die Steuer beträgt pauschal:

- a. bis 4 kW 45 Fr.;
- b. von 4.1 bis 9 kW 90 Fr.;
- c. von 9.1 bis 18 kW 100 Fr.;
- d. von 18.1 bis 27 kW 120 Fr.;
- e. über 27.1 kW 140 Fr.

Art. 22 *Besondere Fahrzeugkategorien*

¹ Die jährliche Steuer bemisst sich für die nachstehenden Fahrzeugkategorien wie folgt:

² Zweiachsige, gewerbliche Traktoren (Klassen T1–T5)

a. Die Steuer bemisst sich nach dem Gesamtgewicht in kg gemäss Fahrzeugausweis und beträgt pro kg 0.059 Fr.

³ Zweiachsige Landwirtschaftstraktoren (Klassen T1–T5)

a. Die Steuer bemisst sich nach dem Gesamtgewicht in kg gemäss Fahrzeugausweis und beträgt pro kg 0.021 Fr.

⁴ Landwirtschaftliche Motorkarren (z. B. Transporter) pauschal 65 Franken.

⁵ Landwirtschaftliche Motoreinachser (inkl. Anhänger) pauschal 40 Franken.

⁶ Landwirtschaftliche Arbeitskarren pauschal 40 Franken.

⁷ Gewerbliche Motorkarren bis 30 km/h (z. B. Dumper, Transporter) pauschal:

- a. bis 1000 kg Gesamtgewicht 105 Fr.;
- b. von 1001 bis 2000 kg Gesamtgewicht 120 Fr.;
- c. von 2001 bis 3500 kg Gesamtgewicht 140 Fr.;
- d. über 3500 kg Gesamtgewicht 155 Fr.

⁸ Gewerbliche Motoreinachser (inkl. Anhänger) pauschal 70 Franken.

⁹ Gewerbliche Arbeitsmaschinen über 30 km/h (z. B. Strassenreinigungsmaschine) pauschal:

- a. bis 3,5 t Gesamtgewicht 145 Fr.;
- b. von 3,5 bis 10 t Gesamtgewicht 240 Fr.;
- c. über 10 t Gesamtgewicht 300 Fr.

¹⁰ Gewerbliche Arbeitskarren bis 30 km/h (z.B. Walzen, Bagger) pauschal:

- a. bis 1000 kg Gesamtgewicht 70 Fr.;
- b. von 1001 bis 3500 kg Gesamtgewicht 110 Fr.;
- c. über 3500 kg Gesamtgewicht 180 Fr.

¹¹ Ausnahmefahrzeuge, die speziell wegen des Gewichts nicht zuordenbar sind: Besteuerung wie die entsprechende Fahrzeugkategorie, mit einem Zuschlag zur Grundsteuer:

- a. bis 20 000 kg Gesamtgewicht 90 Fr.;

- b. von 20 001 bis 30 000 kg Gesamtgewicht 180 Fr.;
 - c. über 30 001 kg Gesamtgewicht 270 Fr.
- ¹² Motorfahräder/Mofas pauschal 20 Franken.
- ¹³ Anhänger
- a. Transportanhänger (inkl. Ausnahmeanhänger)
 - 1. je 500 kg Nutzlast bis 2500 kg 85 Fr.;
 - 2. von 2501 bis 5000 kg Nutzlast 480 Fr.;
 - 3. von 5001 bis 7500 kg Nutzlast 550 Fr.;
 - 4. von 7501 bis 10 000 kg Nutzlast 620 Fr.;
 - 5. über 10 000 kg Nutzlast 690 Fr.
 - b. Wohn- und Sportgeräteeanhänger
 - 1. bis 500 kg Gesamtgewicht 85 Fr.;
 - 2. von 501 bis 1000 kg Gesamtgewicht 105 Fr.;
 - 3. über 1000 kg Gesamtgewicht 120 Fr.
 - c. Schaustellerwagen (Anhänger)
 - 1. bis 5000 kg Gesamtgewicht 145 Fr.;
 - 2. von 5001 bis 7500 kg Gesamtgewicht 215 Fr.;
 - 3. von 7501 bis 10 000 kg Gesamtgewicht 290 Fr.;
 - 4. über 10 000 kg Gesamtgewicht 430 Fr.
 - d. Arbeitsanhänger
 - 1. bis 2000 kg Gesamtgewicht pauschal 35 Fr.;
 - 2. von 2001 bis 5000 kg Gesamtgewicht pauschal 70 Fr.;
 - 3. über 5000 kg Gesamtgewicht pauschal 110 Fr.
 - e. Anhänger an Motorrädern und Kleinmotorrädern pauschal 35 Fr.
 - f. Anhänger an gewerblichen und landwirtschaftlichen Einachstraktoren sowie an landwirtschaftlichen Zweiachstraktoren: Steuerfrei.
 - g. Anhänger an gewerblichen Zweiachstraktoren pauschal 40 Fr.

Art. 23 *Fahrzeuge mit Wechsel-Kontrollschildern*

¹ Steuerobjekte mit Wechselschildern werden wie folgt besteuert:

- a. Motorfahrzeuge
 - 1. Steuer für Fahrzeug mit höherem Steuerbetrag zu 100 %;
 - 2. Steuer für Fahrzeug mit tieferem Steuerbetrag zu 25 %.
- b. Anhänger
 - 1. Steuer für Anhänger mit höherem Steuerbetrag zu 100 %;
 - 2. Steuer für Anhänger mit tieferem Steuerbetrag zu 25 %.

² Fahrzeuge, welche von der Bezahlung der Verkehrssteuer befreit sind, können nicht mit Wechselschildern ausgerüstet werden; ausgenommen sind Fahrzeuge nach Artikel 6 Absatz 1 und 2.

³ Bei missbräuchlicher Verwendung von Wechselschildern werden vom Steuersubjekt für alle darauf eingelösten Fahrzeuge die gesamten Steuern sowie ein Steuerzuschlag von 200 Franken erhoben; im Wiederholungsfall beträgt der Steuerzuschlag 500 Franken. Die Abgabe von Wechselschildern kann in solchen Fällen vorübergehend oder in schweren Fällen dauernd verweigert werden.

Art. 24 *Fahrzeuge mit Händlerschildern (Kollektiv-Fahrzeugausweisen)*

¹ Steuerobjekte mit Händlerschildern werden gesondert pauschalbesteuert, nämlich:

- a. für Motorwagen mit 750 Fr.;
- b. für Motorräder mit 240 Fr.;
- c. für Kleinmotorräder mit 120 Fr.;
- d. für Arbeitsmaschinen mit 240 Fr.;
- e. für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit 240 Fr.;
- f. für Anhänger mit 310 Fr.

Art. 25 *Fahrzeuge mit Tagesausweis*

¹ Die Steuer für einen Tagesausweis beträgt pro Tag 10 Franken.

² Die mit einem Tagesausweis abzugebenden Kontrollschilder werden erst nach der Bezahlung von Steuern, Gebühren und der Versicherungsprämie ausgehändigt.

Art. 26 *Neuartige Fahrzeugkategorien*

¹ Der Regierungsrat ist ermächtigt für Fahrzeugkategorien, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht zum Verkehr zugelassen waren, die Steuerpflicht und die Bemessungsfaktoren festzulegen.

² Er lehnt sich dabei an die Regelung für gleichartige Fahrzeugkategorien entsprechend an.

3. Rechtsschutz und Schlussbestimmungen

Art. 27 *Rechtsschutz*

¹ Rechnungen des Kantons für Steuer- und Gebührenforderungen stellen Entscheide im Sinne von Artikel 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes⁴⁾ dar.

² Gegen solche Entscheide kann die beschwerte Person innert 30 Tagen nach Zustellung bei der zuständigen Behörde schriftlich und begründet Einsprache erheben.

³ Der Rechtsschutz richtet sich im Übrigen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

⁴⁾ GS III G/1

Art. 28 *Übergangsbestimmung*

¹ Emissionsfrei angetriebene Motorfahrzeuge erhalten bis zum 31. Dezember 2030 eine Ermässigung von 25 Prozent auf die allgemeine Verkehrssteuer.

II.

GS VII D/11/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EG SVG) vom 5. Mai 1985 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Einführungsgesetz zum Strassenverkehrsgesetz (EG SVG)

Art. 3 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden, die zuständig sind für:
c. *Aufgehoben.*

Art. 3a (neu)

Delegation von Aufgaben

¹ Der Regierungsrat kann bestimmte Aufgaben im Bereich des Strassenverkehrsrechts, insbesondere im Bereich der amtlichen technischen Nachprüfungen, mittels Vereinbarung an andere Kantone, öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisationen übertragen.

Titel nach Art. 5

2. (aufgehoben)

Art. 6

Aufgehoben.

Art. 7

Aufgehoben.

Art. 8

Aufgehoben.

Art. 8a

Aufgehoben.

Art. 9

Aufgehoben.

Art. 10

Aufgehoben.

Art. 11

Aufgehoben.

Titel nach Art. 11 (*geändert*)

3. Besondere und Schlussbestimmungen

Art. 11a

Aufgehoben.

Art. 11b (*neu*)

Meldepflichten

¹ Personen mit einem Lern- oder Führerausweis haben der zuständigen Behörde unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn sich nach der Erteilung des Ausweises körperliche oder geistige Gebrechen zeigen, welche das sichere Lenken eines Motorfahrzeuges beeinträchtigen können.

² Verwaltungsbehörden sind berechtigt Feststellungen oder Verdachtsgründe, welche berechtigte Zweifel an der Fahrtüchtigkeit einer Person mit einem Lern- oder Führerausweis begründen, der zuständigen Behörde zwecks Prüfung allfälliger Massnahmen zu melden. Die vereidigten Angestellten der Kantonspolizei sind dazu verpflichtet.

Art. 11c (*neu*)

Kontrollschilder

¹ Die Kontrollschilder für Motorfahrzeuge und Anhänger werden für die Gültigkeitsdauer der Fahrzeugausweise an den Fahrzeughalter oder die Fahrzeughalterin abgegeben.

² Die zuständige Behörde kann Kontrollschilder versteigern oder freihändig gegen Entrichtung des ausgepriesenen Betrags abgeben.

³ Kontrollschilder bleiben Eigentum des Kantons. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Kontrollschildnummer.

⁴ Ein Kontrollschild kann von der berechtigten Person auf einen anderen Halter oder eine andere Halterin übertragen werden.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere zur Übertragung, Rückgabe, zum Verlust und Entzug der Kontrollschilder sowie zu den geschuldeten Gebühren.

Art. 11d (neu)

Verknüpfung von Informationssystemen

¹ Das Informationssystem CARI der zuständigen Behörde darf zum Zweck einer vollständigen und aktuellen Datenhaltung mittels automatischem Abgleichverfahren mit der kantonalen Datenplattform der Einwohnerregister verknüpft werden.

² Der automatisierte Zugriff und Abgleich betrifft die Personendaten der Merkmalsgruppen 1, 3, 4 und 6 gemäss Anhang 1 der Verordnung zum Betrieb einer kantonalen Datenplattform gemäss dem Einführungsgesetz zum Registerharmonisierungsgesetz⁵⁾.

Art. 13

Aufgehoben.

Art. 15a (neu)

Dienstliche Fahrten

¹ Für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ist der Motorfahrzeugverkehr auf dem ganzen Kantonsgebiet bewilligungsfrei gestattet.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

⁵⁾ GS I C/21/3